

## Erster Abschnitt

worin die hauptsächlichsten allgemeine Regeln, die Abstattung der Visorum repertorum betreffend, angezeigt werden.

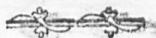


### §. 1.

Die Obrigkeit kann von einem Arzt oder Wundarzt ein kunstmäßiges Zeugniß begehren, so oft dem körperlichen Zustand eines Menschen durch irgend eine Ursache, eine in seinen Verrichtungen ihn störende Gewaltthätigkeit angebracht worden. Diese deutlich erwiesene Gewaltthätigkeit nebst derselben schädlichen Folgen wird in der Kriminaljustiz und gerichtlicher Arzneigelahrtheit das Corpus Delicti, und die davon gegebene Beschreibung das Visum repertum, oder auch der Obduktionsschein, Wundschein, pflichtmäßige Relation, zc. genannt.

### §. 2.

Es ist daher die Pflicht der Obrigkeit, dahin zu sorgen, daß keine andere hierüber befraget werden, als welche öffentlich anerkannte Beweise von hinreichender Kenntniß ihrer Kunst aufzeigen können. Fast in jeden Staaten sind daher Versammlungen von Aerzten bestellt, welche vorher urtheilen müssen, ob ein Arzt oder Wundarzt die hierzu nöthige Fähigkeit



Fähigkeit besitze 1). Es ist dies um so nöthiger, da einer sich den Ruf eines guten Praktikers erworben haben kann, und doch zu dergleichen Untersuchungen völlig ungeschickt ist. Ein Casus, welchen das Publikum öfters nicht begreifen kann, und der nichts desto weniger durchaus wahr ist. Denn zu dergleichen Untersuchungen gehöret nicht allein die genaueste anatomische Kenntniß des menschlichen Körpers, sondern auch die praktische Anatomie oder die Fähigkeit, den menschlichen Körper selbst in seine feinste bekannte Theile zerlegen zu können, als welches einem bloß praktischen Arzt zu wissen in gewisser Rücksicht eben nicht nöthig ist. Ueberdem muß er die genaueste Kenntniß der Gifte, ja aller heftigen Arzneimittel haben, um in jedem Fall, wo hiedurch Schaden angerichtet worden, eine kunstverständige Untersuchung anstellen und gleichmässiges Zeugniß geben zu können. Und was muß endlich der eigentliche Physikus nicht weit mehr wissen, als ein blosser Arzt! da ersterer über alle physische Objekte, die auf den menschlichen Körper reellen Einfluß haben können, Gutachten geben, ja, der sogar über Seuchen unter Thieren Untersuchungen anstellen

---

1) Es werden hier mehrmalen bei dem *Consilio Medico* Aezte sowohl als Wundärzte approbiret, denen aber ausdrücklich verboten wird, und die selbst eidlich versprechen müssen, bis zur erprobten mehrerer anatomischer Fähigkeit, nie zur Abstattung einiger *Visorum repertorum* sich verwenden zu wollen.

The first of these is the fact that the  
... of the ... in the ...  
... of the ... in the ...  
... of the ... in the ...  
... of the ... in the ...

The second of these is the fact that the  
... of the ... in the ...  
... of the ... in the ...  
... of the ... in the ...  
... of the ... in the ...

The third of these is the fact that the  
... of the ... in the ...  
... of the ... in the ...  
... of the ... in the ...  
... of the ... in the ...

The fourth of these is the fact that the  
... of the ... in the ...  
... of the ... in the ...  
... of the ... in the ...  
... of the ... in the ...

The fifth of these is the fact that the  
... of the ... in the ...

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in approximately 15 horizontal lines, but the characters are too light and blurry to be transcribed accurately.



anstellen muß. Jedoch hierüber darf ich mich an-  
jehzt nicht weiltänztiger auslassen, da solches gegen  
den Endzweck und Grenzen dieser Schrift lausen  
würden. Genug, die Obrigkeit muß sorgen, daß  
die abgegebene *Visa reperta* allen öffentlichen Glau-  
ben verdienen. Hiezu wird anerkannte Wissens-  
schaft und Treue erfordert.

Erstere beruhet auf vorhergegangene hinreichens-  
de Untersuchung; diese ist in den mehresten Staa-  
ten den Medicinalkollegiis anvertrauet; ja, selbst  
ist dergleichen vorhergegangene Untersuchung fast  
durchgängig in Deutschland für nöthig erkläret wor-  
den, wann schon der Arzt oder Wundarzt aufsteigend  
einer Universität die Doctorwürde erhalten hatte.

So bald er nun von seiner ihm nöthigen Wissen-  
schaft hinreichende Beweise gegeben, muß er sich  
öffentlich durch einen Eid verpflichten, in allen und  
jeden Fällen, ohne Ausnahme, nach seinem besten  
Wissen und Gewissen, sowohl in der Untersuchung  
als Beurtheilung derselben, den entdeckten oder noch  
zu entdeckenden Sätzen seiner Kunst stershin getreu  
zu bleiben und denselben vollkommen gemäß zu ver-  
fahren. So bald er nun diesen Eid abgelegt hat,  
verdienet er den öffentlichen Glauben, welchen Ver-  
nunfft und Geseze jedem Kunsterfahren zusprechen.  
Es ist sodann höchst unnöthig, daß er nachher für  
jede Untersuchung wieder besonders vereidet werde,  
welches einige Rechtsgelehrte fordern: es ist dies  
eben so unnöthig, als daß die Gerichtspersonen für  
jeden



jeden Proceß besonders und aufs neue vereidet werden. Einige grosse Rechtsgelehrte haben dieses selbst anerkannt, als J. E. Carpzov. in Prax. crim. part. 1. Qu. 26. Stryck. de jur. sens. diff. 1: p. 22 auch sehe man hierüber Alberti Jurispr. med. T. 1. p. 1. C. 1. §. XXVIII.

§. 3.

Da der Arzt in allen diesen Fällen nichts anders als Aufklärer seyn und betrachtet werden kann, so versteht es sich von selbst, daß er in keinem dieser Fällen eine solche vorhergedachte Untersuchung anstellen könne, als nur, wenn er von der Obrigkeit dazu aufgefodert worden ist; auch sich in nichts anders einlassen, oder zu einer andern Kriminaluntersuchung Anschläge geben dürfe, wenn er nicht in das Fiskalamt eingreifen will 1). Soll daher das von ihm abzugebende Visum repertum auch in formali von dieser Seiten den öffentlichen Glauben verdienen, dann muß gleich von Anfang in demselben vermeldet werden, auf wessen Befehl oder Requisition er diese Untersuchung angestellt habe.

§. 4.

Da ferner nach den Gesetzen bei solcher Kriminal-  
unter-

1) Es versteht sich aber von selbst, daß, wenn ein Physikus, Amtschirurgus oder auch selbst jeder Arzt und Wundarzt irgend einen dem Publico schädlich seyhenden Zustand entdeckt, er im Gewissen verbunden seye, selbigen gehörigen Orts anzuzeigen, nur muß er hiebei die seinem Stande gemäße Regeln der Klugheit beobachten.

The first of these is the fact that the  
 population of the country has increased  
 rapidly since the year 1850. This is  
 due to a number of causes, the most  
 important of which are the following:  
 1. The discovery of gold in California  
 and the consequent immigration of  
 thousands of people from all parts  
 of the world.  
 2. The discovery of gold in Colorado  
 and the consequent immigration of  
 thousands of people from all parts  
 of the world.  
 3. The discovery of gold in Nevada  
 and the consequent immigration of  
 thousands of people from all parts  
 of the world.  
 4. The discovery of gold in Arizona  
 and the consequent immigration of  
 thousands of people from all parts  
 of the world.  
 5. The discovery of gold in New Mexico  
 and the consequent immigration of  
 thousands of people from all parts  
 of the world.

The second of these is the fact that  
 the population of the country has  
 increased rapidly since the year 1850.  
 This is due to a number of causes,  
 the most important of which are the  
 following:  
 1. The discovery of gold in California  
 and the consequent immigration of  
 thousands of people from all parts  
 of the world.  
 2. The discovery of gold in Colorado  
 and the consequent immigration of  
 thousands of people from all parts  
 of the world.  
 3. The discovery of gold in Nevada  
 and the consequent immigration of  
 thousands of people from all parts  
 of the world.  
 4. The discovery of gold in Arizona  
 and the consequent immigration of  
 thousands of people from all parts  
 of the world.  
 5. The discovery of gold in New Mexico  
 and the consequent immigration of  
 thousands of people from all parts  
 of the world.

The third of these is the fact that  
 the population of the country has  
 increased rapidly since the year 1850.  
 This is due to a number of causes,  
 the most important of which are the  
 following:  
 1. The discovery of gold in California  
 and the consequent immigration of  
 thousands of people from all parts  
 of the world.  
 2. The discovery of gold in Colorado  
 and the consequent immigration of  
 thousands of people from all parts  
 of the world.  
 3. The discovery of gold in Nevada  
 and the consequent immigration of  
 thousands of people from all parts  
 of the world.  
 4. The discovery of gold in Arizona  
 and the consequent immigration of  
 thousands of people from all parts  
 of the world.  
 5. The discovery of gold in New Mexico  
 and the consequent immigration of  
 thousands of people from all parts  
 of the world.







untersuchung einige Gerichtspersonen gegenwärtig seyn müssen 1); so muß der das *Visum repertum* entwerfende Arzt oder Wundarzt die Namen der bei der Untersuchung gegenwärtigen Gerichtspersonen gleich im Anfang seines *Visi reperti* mit einrücken. — Und weil ebenmäßig nach den Gesetzen immer ein Arzt und Wundarzt dergleichen Untersuchungen gemeinschaftlich anstellen müssen, so muß entweder jeder in seinem besondern *Viso reperto* den andern mit anführen, oder sie machen ein gemeinschaftliches *Visum repertum*, welches sie beide unterschreiben. Nicht weniger muß dieses geschehen, wenn mehrere wie ein Arzt oder Wundarzt zu dergleichen Untersuchungen gerufen worden.

## §. 5.

Die Beschäftigung der Aerzte und Wundärzte in diesen Fällen bestehet also:

Erstlich, in der ihnen aufgetragenen Untersuchung eines lebendigen oder todtten menschlichen Körpers.

Zweitens, in der Beurtheilung dessen, was sie dabei gefunden haben.

1. Was nun die Untersuchung selbst betrifft, so verstehet sich von selbst, daß alle hiezu erforderliche, sowohl anatomische als chirurgische Werkzeuge

---

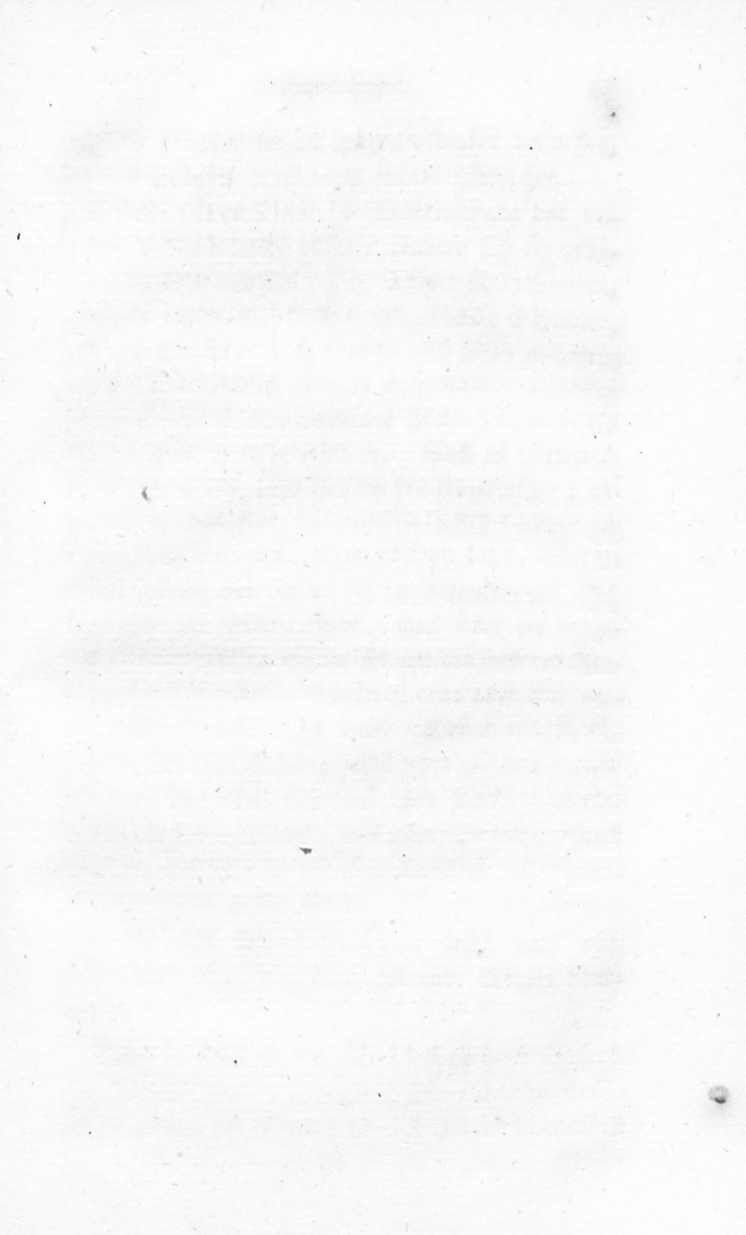
1) Carpz. Prax. crim. p. 1. qu. 26. no. 29. &c.  
wie auch peiml. Halsger. Ordn. Art. 149.

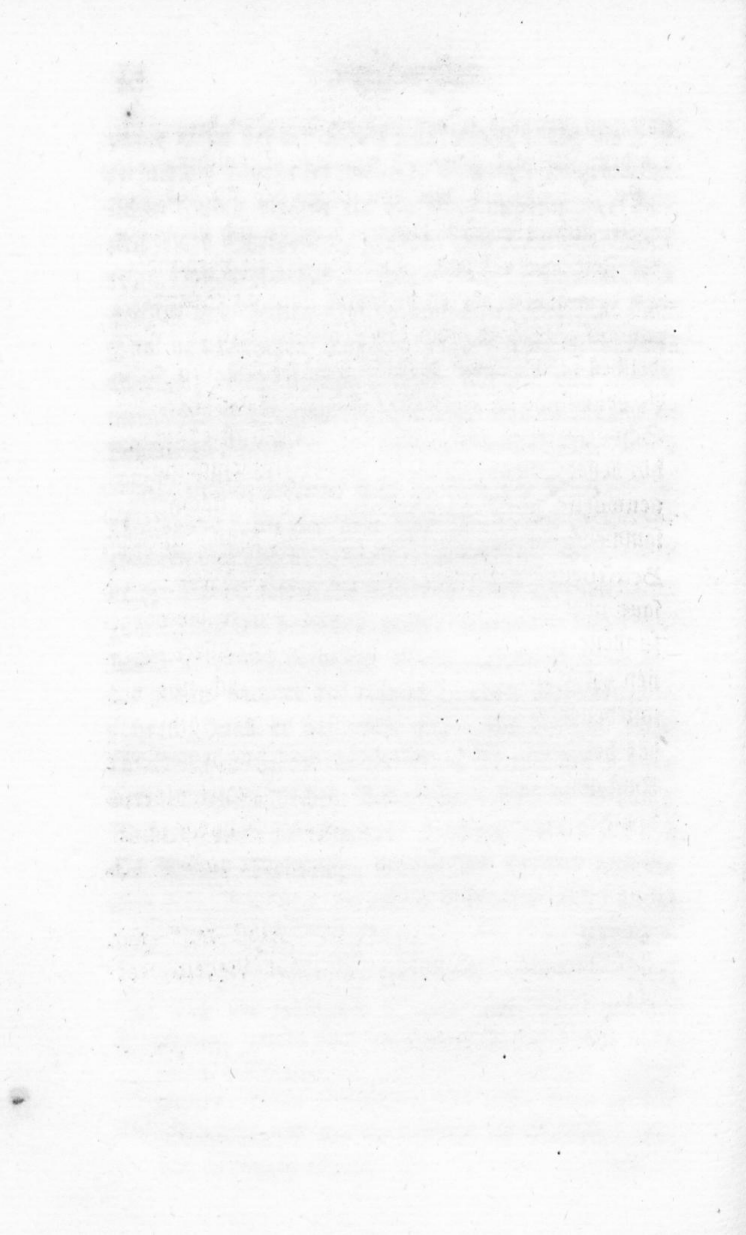


zeuge gleich bei der Hand seyn müssen, ehe die Untersuchung angestellet wird 1). Demlich: in gewöhnlichen Fällen reichen ein einfaches anatomisches Besteck, aus Scalpellen, gerader und krummen Schere, Knorpelmesser, Pinzetten, Blasröhrgen, grossen und kleinen Sonden und einer Kopffäge hin. Zum vollständigen Apparat gehört aber noch eine Sprütze, Gehirnmesser, auch Meißel und Hammer, die Rückenmarkshöhle oder andere Knochenhöhlen zu öffnen.

Die zu bemerkende und hinlänglich untersuchte Umstände kann der Arzt oder Wundarzt sofort besonders auf einem Zettelgen bemerken, oder, weil er die Hände besonders während einer Section nicht zum Schreiben brauchen kann, jemanden diktiren, damit er nichts vergessen möge. Denn er muß alles genau nachher auf einmal in einer Relation anführen, was er gefunden hat. So bald er diese schriftliche Relation gehörigen Orts übergeben hat, darf er weiter nichts hinzufügen; denn es darf der Richter, nach verschiedener Rechtsgelehrten sowohl als Aerzte Meinung, dergleichen nachher von einem die Obduktion verrichtet habendem Arzte abge-

1) Auch aus politischen Ursachen muß hievör gesorget werden, indem sonst dergleichen gänzlicher oder nicht genug vorhergesehener Mangel der nöthigen Instrumenten, denen Gerichtspersonen leicht einen verkleinernden Begriff von der Einsicht der Medicinalpersonen beibringen könnte.







stattetem Zeugniß keinen andern Glauben beimessen, als dem Zeugniß eines jeden andern Menschen.

Er muß sich auch mit der Ueberreichung des *Visi reperti* nicht übereilen lassen, sondern sich die gehörige Zeit dazu nehmen. Der Richter ist verbunden, ihm zum allerwenigsten vier und zwanzig Stunden, und auf Begehren noch längere Zeit hiezu zu lassen; welches hauptsächlich alsdenn nothwendig ist, wenn die gründliche Beurtheilung des Falles verschiedenen Schwierigkeiten ausgesetzt ist. Auch ist es immerhin besser, wenn sämtliche bei der Untersuchung gegenwärtig gewesene Medicinalpersonen nachher zusammenkommen, um, wenn es seyn kann, über die Beurtheilung des Falles sich zu vereinbaren. Ich sage über die Beurtheilung, weil über die vorgefundene Umstände, als welche von den äußeren Sinnen erkannt werden, kein Zwist oder auch nur verschiedener Gedanke seyn darf. Daher nothig ist, daß bei der Untersuchung selbst jeder zu bemerkende Umstand von allen gegenwärtigen Medicinalpersonen beobachtet, erkannt, und allenfalls durch lautes Hersagen und diktiren desselben gleichsam ausser Zweifel und Streit gesetzt werde.

2. In der Beurtheilung selbst muß nun jeder Arzt oder Wundarzt folgende Regeln beobachten :

Erstens. Daß er nie sein Urtheil über Sachen abgebe, als wovon er zugleich hinreichende Gründe zu geben im Stande ist. Denn da er Sachen



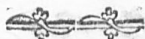
untersuchen soll, die er durch seine äussere Sinne entdecken kann, und niemand von ihm zu fordern bemächtigt ist, über solche Sachen, die ausser seiner Sphäre sind, zu urtheilen, so folget, daß er immerhin nach den Gesetzen der Logik, die Gründe, warum er so und nicht anders geurtheilet hat, anzugeben im Stande seyn soll. Dieses fordern auch die Rechtsgelehrten, und mit Recht. S. Carpzov. Pract. crim. p. 1. Qu. 26. no. 28. &c. Es darf daher weder der Arzt noch Wundarzt in der Beurtheilung etwas ungewisses zum Grunde legen, das Suppositum mag auch sonst viel Wahrscheinlichkeit haben; denn hier gilt die Regel: *a posse ad esse non valet consequentia*. Hieraus folget ferner:

Zweitens, daß nie dergleichen Beurtheilung sich über andere Objekte erstrecken dürfe, als solche, welche durch äussere Sinnen entdeckt werden können. Es ist daher der Arzt in der medicinischen Rechtsgelehrtheit nie verbunden, über Erscheinungen (Phänomene) bei einem Menschen zu urtheilen, von welchen man keine physische Gründe anzugeben im Stande ist. Wenn z. E. bloß allein die Rede davon ist, ob einer den Gebrauch seiner inneren Sinnen verloren habe und närrisch geworden sey, so geht dieses den Arzt nicht anders an, als in so fern er untersuchen und bestimmen kann, ob diese von jedem Menschen leicht anzuerkennende Narrheit physische, im Körper liegende Ursachen habe, und welche diese seyen. Mehr kann der Arzt hier nicht sagen;



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in approximately 20 horizontal lines, but the characters are too light and blurry to be transcribed accurately.





sagen; und wenn er mehr sagt, so handelt er wider die Gesetze der medicinischen Rechtsgelehrsamkeit, und in gewisser Rücksicht wider die Regeln der Klugheit, die er sich selbst schuldig ist. Es kann sowohl der Richter als ein jeder anderer Mensch aus den Geberden, Handlungen und Worten urtheilen, ob dies oder jenes einen vernünftigen Mann oder einen Narren verrathe. Um dieses zu bestimmen, braucht man wahrlich kein Arzt zu seyn; und dies kann auch der Arzt als Arzt nicht besser beurtheilen, als jeder anderer Mensch. Hiezu gehöret eigentlich, um es kunstmässig und zwar, in so fern solches hier möglich ist, mit Gewißheit zu bestimmen, philosophische Menschenkenntniß: mithin würden die Gründe der Beurtheilung aus der Moralphilosophie geholet werden müssen, welche den praktischen Arzt in diesem Sache gar nicht angehet. Ein Exempel mag dieses vollends erläutern: Eben so wenig, als der Arzt einen Menschen, der durch genährte hoffärtige Grillen, und dadurch zuletzt ganz verdorbene Einbildungskraft, närrisch geworden ist; oder eben so wenig er einen, der durch einen plötzlichen Verlust aus einem reichen Mann in einen dürftigen Bettler verwandelt wurde und darüber den Gebrauch seiner Sinnen verlohren hatte, kuriren kann, eben so wenig kann er als Arzt über derselben Narrheit urtheilen. Ganz anders würde es sich aber verhalten, wenn der Arzt bei einem melancholischen, von jedem durch seine närrische Handlungen, und Gespräche



leicht zu erkennenden Marren fände, daß dieser Mensch vorher Hämorrhoidalbeschwerden gehabt, und nunmehr alle Zeichen des in der Leber oder Milz oder auch in den sogenannten Hämorrhoidalgefäßen angehäuften und nun zu langsam bewegten Bluts sich bei ihm entdeckten: hier, sage ich, würde der Arzt vielleicht urtheilen können, ob diese Marheit zu genesen wäre — ob selbige in ein Wüthen übergehen könne — ob hier sogenannte Lucida Intervalsa möglich seyen &c. &c. Denn der gründlich räsonnirende Arzt weiß, daß, wo das Blut irgend im Körper zu langsam bewegt wird, in demselben nicht allein viele Theile verderben, sondern letztere in dem Grade des Verderbens hier um so mehr steigen, weil sie nicht geschwinde genug von den reinigenden Organen angezogen und aus dem Körper weggeschaffet werden können. Er weiß aber ferner, daß diese Theilchen desto mehr aufgelöset werden, je mehr sie der Fäulung näher kommen, und folglich diese aufgelösten, feinsten aber auch schärfsten Theilchen desto eher und leichter wieder in den Kreislauf der Säften hereindringen, und sobald selbige in hinreichender Anzahl mit dem Blut ins Gehirn geführet worden, letzteres vermöge ihrer Schärfe dergestalt reizen können, daß desselben Berrichtung darüber ganz in Unordnung geräth. Jedoch ich darf hier nicht weiter reden, um nicht anstatt aus der medicinischen Rechtsgelehrsamkeit, vielmehr aus der reinen Pathologie zu reden. Mir ist es jetzt genug,

hier

The first part of the report is devoted to a general  
description of the country and its resources. It  
then proceeds to a detailed account of the  
various industries and occupations of the  
people. The following table shows the  
principal occupations of the population in  
1870. The total population of the  
country is estimated at 1,000,000.  
The following table shows the principal  
industries and occupations of the  
population in 1870. The total  
population of the country is  
estimated at 1,000,000.

... of the ...  
... of the ...  
... of the ...  
... of the ...

... of the ...  
... of the ...  
... of the ...  
... of the ...

... of the ...  
... of the ...  
... of the ...  
... of the ...

... of the ...  
... of the ...  
... of the ...  
... of the ...

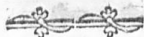
... of the ...  
... of the ...  
... of the ...  
... of the ...



hier gezeigt zu haben, daß der Arzt nie ein Kunstverständiges Gutachten abgeben könne, als in so fern er solches auf reelle, durch seine Sinnen entdeckte oder bestätigte physische Gründe zu bauen im Stande ist.

Drittens, hieraus folget ferner, daß er niedergleichen Gutachten in allen denjenigen Sachen abgeben könne, die nur in eigentlichen Subtilitäten und größtentheils Chicanen der Sachwälder bestehen. Ob z. E. eine Frau, die wenige Tage vor Ende des neunten Monats niedergekommen, für eine Ehebrecherin deswegen gehalten werden könne, weil ihr Ehemann zu der Zeit abwesend gewesen, u. s. w. Eben so wenig darf er physiologische unerwiesene Subtilitäten anführen, oder gar auf selbige irgend einen Satz bauen.

Viertens. Es darf daher der Arzt oder Wundarzt in solchem Gutachten gar nichts auf blosses Hörensagen fest gründen, in so fern er solches selbst nicht gleichfalls hat untersuchen können. Sondern er soll nur das, was er gefunden und gesehen hat, zum Grunde legen; es seye dann, daß es solche Umstände betreffe, die er nicht mehr selbst erforschen, sondern von andern erfahren müste; z. E. welche Lage der Verwundete beim Empfang der Wunde gehabt — was man gleich nach der Verwundung angefangen, &c. und hiebei muß dann in solchen Fällen doch immer vom Arzte zugleich bemerkt



merkt werden, daß ihm dieser oder jener Umstand erzählt worden, daß es so verlaute zc.

Fünften. Wo nun die Umstände von der Art sind, daß der Arzt in Zweifel bleibt, wie er urtheilen soll, da muß er jederzeit lieber ganz offentlich gestehen, als sich in Gefahr setzen, zu der Bestrafung eines Unschuldigen, oder Loslassung eines Schuldigen Veranlassung zu geben; wobei noch zu bemerken ist, daß in jedem zweifelhaften Fall immer eher die Beurtheilung gelinder als strenger gefället werden müsse \*).

§. 6.  
Im Fall nun die gerichtliche Untersuchung eines verwundet oder krank gewesenenen, und bald nachher gestorbenen Leichnamß anzustellen ist, erfordert sowohl die Justiz, als Klugheit für den die Kur besorgt habenden Arzt und Wundarzt, daß selbige diese Untersuchung für sich nicht allein vornehmen, sondern selbst begehren, daß noch ein oder mehrere Kunstverständige zugezogen werden, damit nicht nachher

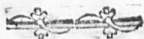
---

\*) Dieser gewöhnliche Rath muß nicht unrecht verstanden werden, lieber gar keine Beurtheilung, wo der Fall zweifelhaft ist; besser ist es die Zweifelsgründe in dem Obduktionsschein ohne Zurückhaltung darzulegen, der Richter mag entscheiden; ihm stehen mehrere Wege offen, um zur Wahrheit zu kommen. Der mitleidige Arzt erlaubt sich, kraft jener Regel, mehr als seyn sollte und überschreitet die Grenzen seines Amts, wird zum Advokaten des Beklagten. A. d. S.









nachher der Zweifel gegen sie aufgeworffen werden könne, sie hätten wegen nicht hinreichend besorgter Kur die Untersuchung selbst nicht getreu genug angestellt. Unterdessen darf doch der Richter, (wenn keine offenbar wichtige Ursachen anzugeben sind) dem Arzt, der die Kur besorgt hat, den ihm als Kunstverständigen gebührenden Glauben nicht absprechen; als welches L. Heister in s. *Dissertat. de medico, vulneratum curante, a sectione cadaveris non excludendo.* Helmst. 1749. weitläufig ausgeführt hat.

## §. 7.

Eine politische Regel, welche die Aerzte und Wundärzte in allen dergleichen Fällen sorgfältig zu beobachten haben, ist diese, daß sie an niemand anders, wer es auch sey, als dem Richter die eigentliche Lage der Sache entdecken; denn im Fall nur ihre Schwachhaftigkeit z. E. ein Missethäter, der sicher zu seyn glaubte, entfliehet, verstehet es sich von selbst, daß sie sich sehr strafbar dadurch machen würden.

## §. 8.

In der peinl. Halsger. Ordnung wird zwar bloß von Wundärzten, die zu dergleichen Criminaluntersuchungen gebraucht werden sollten, gesprochen. Zu den Zeiten Kaisers Karls des Fünften waren nemlich die ordentlichen Aerzte in Deutschland so selten, daß man solche zu dergleichen Untersuchungen nicht überall haben konnte. Es ist aber nun gleichsam



zum allgemeinen Gesetz geworden, daß stets ein Arzt und Wundarzt zusammen diese Untersuchungen anstellen müssen. Obzwar nun wohl der Arzt hiebei die Direction führet, so muß er doch nie den Wundarzt dabei als seinen Diener, wie sehr oft unrechtmässig geschieht, sondern gleichmässig als einen Kunstverfahren ansehen und als solchen behandeln. Obwohl der Wundarzt gehalten ist, bei allen dergleichen Untersuchungen die Sektion zu verrichten, so ist und bleibt es doch immer die Pflicht des Arztes, dahin zu sorgen, daß diese Sektion und fernere Untersuchung völlig kunstmässig geschehen.

Ja, der Arzt muß selbige, im Fall der Unwissenheit oder Ueugeübtheit des Wundarztes, selbst verrichten, wie er dann auch, da die mehresten Wundärzte hierin nicht genug erfahren sind, die eigentliche innere Untersuchung selbst anstellen muß, im Fall er nicht aufs vollkommenste von der hinreichenden Fertigkeit und Wissenschaft des zur Sektion requirirten Wundarztes versichert ist. Widrigensfalls muß er für die begangenen Fehler und Versäumnisse billig haften, und von gehörigen Orts dafür bestrafet werden.

#### §. 9.

Es kann endlich, wenn beim weiblichen Geschlecht eine gerichtliche Untersuchung anzustellen, als z. E. ob eine Weibsperson schwanger sey, oder kürzlich geböhren habe, w. hierzu eine approbirte und vereidete Hebamme, jedoch ebenfalls immer



... der ...  
... der ...  
... der ...

... der ...  
... der ...  
... der ...

... der ...  
... der ...  
... der ...

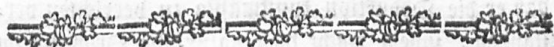
... der ...  
... der ...  
... der ...

... der ...  
... der ...  
... der ...

... der ...  
... der ...  
... der ...



in Weisheit eines Arztes zugelassen werden; in welchem Fall das Gericht einer solchen Untersuchung und darüber abgegebenem Zeugniß Glauben beimessen muß.



## Zweiter Abschnitt

worin gezeigt wird, auf welche besondere Umstände der Arzt und Wundarzt bei den gerichtlichen Untersuchungen Acht geben, und welche er in seinem abzugebenden *Viso reperto* wohl bemerken müsse.



§. 10.

Ich habe schon vorhin gesagt, daß gleich von Anfang des Wundscheins der Name des Richters, auf dessen Requisition die Obduktion geschehen, wie nicht weniger der übrigen gegenwärtigen Gerichtspersonen deutlich angeführet seyn müsse. Ausserdem muß aber klärlich die Zeit, wann der Arzt und Wundarzt zur Untersuchung requiriret worden, wie nicht weniger, wie lange nachher die Obduktion wirklich vorgenommen worden, vermeldet werden. In der Erzählung der übrigen Umständen muß nun  
der